

## Statutenrevision 5. September 2021

Aktuelle Statuten Akademische Verbindung Alt-Berna vom 14. Juni 1992 <sup>1</sup>	Änderungen	Statuten Akademische Verbindung Alt-Berna vom 5. September 2021	Kommentar
<p><b>I. Name, Sitz, Zweck</b></p> <p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Akademische Verbindung Alt-Berna ist der Altherrenverband der Studentenverbindung Berna (Jung-Berna).</p> <p><sup>2</sup> Sie trägt die Farben schwarz-gold-rot; die Mütze ist hellblau.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p><sup>4</sup> Das Verbindungsjahr (inkl. Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.</p>	keine	<p><b>I. Name, Sitz, Zweck</b></p> <p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Akademische Verbindung Alt-Berna ist der Altherrenverband der Studentenverbindung Berna (Jung-Berna).</p> <p><sup>2</sup> Sie trägt die Farben schwarz-gold-rot; die Mütze ist hellblau.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p><sup>4</sup> Das Verbindungsjahr (inkl. Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.</p>	-
<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die Alt-Berna bezweckt, die zwischen den Mitgliedern während ihrer Aktivzeit geknüpften Bande der Freundschaft und gegenseitigen Förderung zu erhalten und zu erweitern.</p> <p><sup>2</sup> Sie folgt der Devise: Freundschaft, Wissenschaft, Vaterland.</p> <p><sup>3</sup> Sie steht der Jung-Berna mit Rat und Tat zur Seite und unterstützt sie finanziell.</p>	keine	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die Alt-Berna bezweckt, die zwischen den Mitgliedern während ihrer Aktivzeit geknüpften Bande der Freundschaft und gegenseitigen Förderung zu erhalten und zu erweitern.</p> <p><sup>2</sup> Sie folgt der Devise: Freundschaft, Wissenschaft, Vaterland.</p> <p><sup>3</sup> Sie steht der Jung-Berna mit Rat und Tat zur Seite und unterstützt sie finanziell.</p>	-
<p>Art. 3</p> <p>Die Alt-Berna ist konfessionell und parteipolitisch neutral.</p>	keine	<p>Art. 3</p> <p>Die Alt-Berna ist konfessionell und parteipolitisch neutral.</p>	-

<sup>1</sup> Die Statuten wurden am AH-Tag vom 14.6.2009 leicht modifiziert. Eine aktualisierte Fassung dieser modifizierten Statuten wurde gemäss Abklärungen des Vorstandes jedoch bislang nicht veröffentlicht. Die Modifikationen gemäss AH-Tag vom 14.6.2009 sind aber bekannt und im Text in der ersten Spalte enthalten (neuer Art. 1 Abs.4, Streichung des alten Art. 19 Abs. 1, der das Rechnungsjahr abweichend vom Kalenderjahr regelte).

<p><b>II. Mitgliedschaft</b></p> <p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Mitglied der Alt-Berna kann jeder Inaktive der Jung-Berna werden, der seine Studien mit Erfolg abgeschlossen hat. Neue Mitglieder beteiligen sich an der Genossenschaft Bernanerhaus gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Ernennung zum Alten Herrn erfolgt durch die Hauptversammlung der Alt-Berna auf Vorschlag der Jung-Berna. Das Gesuch um Übertritt in die Altherrenschafft ist dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind ein vollständig ausgefülltes Mitglieder Karteiblatt sowie ein aktuelles Passfoto beizulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Hauptversammlung kann auch Personen, welche die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, zu Alten Herren ernennen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Ernennung zum Alten Herrn erfolgt durch die Hauptversammlung der Alt-Berna auf Vorschlag der Jung-Berna. Das Gesuch um Übertritt in die Altherrenschafft ist dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. <del>Dem Gesuch sind ein vollständig ausgefülltes Mitglieder Karteiblatt sowie ein aktuelles Passfoto beizulegen.</del></p>	<p><b>II. Mitgliedschaft</b></p> <p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Mitglied der Alt-Berna kann jeder Inaktive der Jung-Berna werden, der seine Studien mit Erfolg abgeschlossen hat. Neue Mitglieder beteiligen sich an der Genossenschaft Bernanerhaus gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Ernennung zum Alten Herrn erfolgt durch die Hauptversammlung der Alt-Berna auf Vorschlag der Jung-Berna. Das Gesuch um Übertritt in die Altherrenschafft ist dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Hauptversammlung kann auch Personen, welche die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, zu Alten Herren ernennen.</p>	<p>Wird seit Jahren nicht mehr so praktiziert. Deshalb ist dieser Passus zu streichen.</p>
<p>Art. 5</p> <p>Die Hauptversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Verbindung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>	<p>keine</p>	<p>Art. 5</p> <p>Die Hauptversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Verbindung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 6</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>	<p>keine</p>	<p>Art. 6</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>	<p>-</p>

<p><b>III. Organisation</b> Art. 7 Die Organe der Alt-Berna sind die Hauptversammlung und der Vorstand.</p>	keine	<p><b>III. Organisation</b> Art. 7 Die Organe der Alt-Berna sind die Hauptversammlung und der Vorstand.</p>	-
<p>Art. 8  <sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung (Altherren-Tag) findet alljährlich, in der Regel im Monat Juni, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und berücksichtigt, wenn möglich, abwechselnd die Landesteile des Kantons Bern als Versammlungsorte.  <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder die Hauptversammlung ihre Einberufung beschliessen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.  <sup>3</sup> Zeit, Ort und Traktanden der ausserordentlichen Hauptversammlung werden vom Vorstand oder im Einberufungsbeschluss festgelegt.  <sup>4</sup> Die Jung-Berna wird zum Altherren-Tag und in der Regel zu den ausserordentlichen Hauptversammlungen eingeladen. Ihre Mitglieder haben beratende Stimme. Der Präsident der Jung-Berna hat Antragsrecht.</p>	<p><sup>3</sup> Zeit, Ort und Traktanden der <b>ordentlichen</b> und ausserordentlichen Hauptversammlung werden vom Vorstand oder im Einberufungsbeschluss festgelegt <b>und den Mitgliedern in der mindestens 20 Tagen vor der Hauptversammlung zu versendenden Einladung mitgeteilt.</b></p>	<p>Art. 8  <sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung (Altherren-Tag) findet alljährlich, in der Regel im Monat Juni, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und berücksichtigt, wenn möglich, abwechselnd die Landesteile des Kantons Bern als Versammlungsorte.  <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder die Hauptversammlung ihre Einberufung beschliessen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.  <sup>3</sup> Zeit, Ort und Traktanden der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung werden vom Vorstand oder im Einberufungsbeschluss festgelegt und den Mitgliedern in der mindestens 20 Tagen vor der Hauptversammlung zu versendenden Einladung mitgeteilt.  <sup>4</sup> Die Jung-Berna wird zum Altherren-Tag und in der Regel zu den ausserordentlichen Hauptversammlungen eingeladen. Ihre Mitglieder haben beratende Stimme. Der Präsident der Jung-Berna hat Antragsrecht.</p>	<p>Es sollen die Modalitäten der Einladung und der Mindestinhalt der Einladung festgelegt werden, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht.</p>
<p>Art. 9  <sup>1</sup> Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:  a) Festsetzung und Änderung der</p>	keine	<p>Art. 9  <sup>1</sup> Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:  a) Festsetzung und Änderung der</p>	-

<p>Statuten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von zwei Revisoren</li> <li>c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes</li> <li>e) Regelung der Beziehungen zur Genossenschaft Bernanerhaus</li> <li>f) Regelung der Beziehungen zur Jung-Berna</li> <li>g) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge</li> <li>h) Festsetzung der Beiträge an die Jung-Berna</li> <li>i) Bestimmung des Tagungsortes (Vorort) der nächsten Hauptversammlung und Wahl der Delegierten des Vorortes für die Durchführung der Hauptversammlung</li> <li>j) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen</li> <li>k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>l) Auflösung des Verbandes</li> </ul> <p><sup>2</sup> Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.</p>		<p>Statuten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von zwei Revisoren</li> <li>c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes</li> <li>e) Regelung der Beziehungen zur Genossenschaft Bernanerhaus</li> <li>f) Regelung der Beziehungen zur Jung-Berna</li> <li>g) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge</li> <li>h) Festsetzung der Beiträge an die Jung-Berna</li> <li>i) Bestimmung des Tagungsortes (Vorort) der nächsten Hauptversammlung und Wahl der Delegierten des Vorortes für die Durchführung der Hauptversammlung</li> <li>j) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen</li> <li>k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>l) Auflösung des Verbandes</li> </ul> <p><sup>2</sup> Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.</p>	
---	--	---	--

<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offener Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	keine	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offener Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	-
<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4, Abs. 3 sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen geheim.</p>	keine	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4, Abs. 3 sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen geheim.</p>	-
<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse über die Abänderung der Statuten sowie über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur Hauptversammlung enthalten sind, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4, Abs. 3 und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.</p>	keine	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse über die Abänderung der Statuten sowie über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur Hauptversammlung enthalten sind, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4, Abs. 3 und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.</p>	-

<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind für weitere zwei Jahre wählbar. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident kann für höchstens zwei Amtsperioden gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, so kann es insgesamt während höchstens acht Jahren dem Vorstand angehören.</p>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. <del>Sie sind für weitere zwei Jahre wählbar. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</del> In der Regel ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident kann für höchstens zwei Amtsperioden gewählt werden.</p> <p><del><sup>3</sup> Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, so kann es insgesamt während höchstens acht Jahren dem Vorstand angehören.</del></p>	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. In der Regel ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident kann für höchstens zwei Amtsperioden gewählt werden.</p>	<p>Die aktuelle Situation (Jungberna, Beisitzer im AHAH-Vorstand, etc.) bedarf einer höheren Flexibilität für die Besetzung der Chargen. Jeder Präsident soll aber die Sicherheit haben, dass er von seinem Amt zurücktreten kann. Andererseits soll auch keine Machtfülle geschaffen werden.</p>
<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Aktuar und allfälligen Beisitzern.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p><sup>3</sup> Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident. Er hat dieselben Befugnisse wie der Präsident.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.</p>	<p>keine</p>	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Aktuar und allfälligen Beisitzern.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p><sup>3</sup> Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident. Er hat dieselben Befugnisse wie der Präsident.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.</p>	<p>-</p>

<p>Art. 15</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung kann auch von zwei Mitgliedern verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.</p>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung kann auch von zwei <b>Vorstandsmitgliedern</b> verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der <b>Vorstandsmitglieder</b> anwesend ist.</p>	<p>Art. 15</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Traktanden der Hauptversammlung, vorbehalten bleibt Art. 8, Abs. 3</li> <li>b) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung</li> <li>c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung</li> <li>d) Redaktion und Herausgabe des Mitteilungsblattes welches in der Regel jährlich einmal erscheint</li> <li>e) Verwaltung des Verbindungsarchivs</li> <li>f) Vertretung der Alt-Berna nach Aussen</li> <li>g) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) [unverändert]</li> <li>b) <b>Einladung zur Hauptversammlung</b></li> <li>c) [unverändert, vormals lit. b)]</li> <li>d) [unverändert, vormals lit. c)]</li> <li>e) [unverändert, vormals lit. d)]</li> <li>f) [unverändert, vormals lit. e)]</li> <li>g) [unverändert, vormals lit. f)]</li> <li>h) [unverändert, vormals lit. g)]</li> </ul>	<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Traktanden der Hauptversammlung, vorbehalten bleibt Art. 8, Abs. 3</li> <li>b) Einladung zur Hauptversammlung</li> <li>c) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung</li> <li>d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung</li> <li>e) Redaktion und Herausgabe des Mitteilungsblattes welches in der Regel jährlich einmal erscheint</li> <li>f) Verwaltung des Verbindungsarchivs</li> <li>g) Vertretung der Alt-Berna nach Aussen</li> <li>h) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind</li> </ul>	<p>Die Einladung zur Hauptversammlung wird neu explizit in Art. 8 Abs. 3 geregelt.</p>

<p><sup>2</sup> Über seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Aktuar unterzeichnet wird.</p>		<p><sup>2</sup> Über seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Aktuar unterzeichnet wird.</p>	
<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Sachgeschäfte Ausschüsse einsetzen und in diese sowohl Mitglieder der Alt-Berna als auch der Jung-Berna berufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann den Präsidenten der Jung-Berna mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand kann <b>zur Vorbereitung seine Aufgaben delegieren und</b> für Sachgeschäfte Ausschüsse einsetzen. Dafür kann er sowohl Mitglieder der Alt-Berna als auch der Jung-Berna berufen.</p>	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren und für Sachgeschäfte Ausschüsse einsetzen. Dafür kann er sowohl Mitglieder der Alt-Berna als auch der Jung-Berna berufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann den Präsidenten der Jung-Berna mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Der Vorstand soll flexibler Aufgaben an weitere Bernaner delegieren können. So wird dies etwa bei der Redaktion des Bernaners (vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. e)) bereits gelebt. Die Statuten sind hier an die gelebte Praxis anzupassen.</p>
<p><b>IV. Finanzen</b></p> <p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Die Kasse der Alt-Berna wird durch Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) sowie durch ausserordentliche und freiwillige Beiträge gespiesen.</p> <p><sup>2</sup> Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).</b></p>	<p><b>IV. Finanzen</b></p> <p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Die Kasse der Alt-Berna wird durch Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) sowie durch ausserordentliche und freiwillige Beiträge gespiesen.</p> <p><sup>2</sup> Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.</p> <p><sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).</p>	<p>Abbildung des Gesetzes.</p>
<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vor.</p>	<p>keine</p>	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vor.</p>	<p>-</p>



<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten wurden heute von der Hauptversammlung der Alt-Berna angenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Juni 1944.</p>	<p><sup>2</sup> Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten <del>vom 4. Juni 1944</del> vom 14. Juni 1992 (modifiziert am 14. Juni 2009).</p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten wurden heute von der Hauptversammlung der Alt-Berna angenommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Juni 1992 (modifiziert am 14. Juni 2009).</p>	
--	--	--	--